



Inhalt

Wirtschaftsrecht	2
Keine Abgabe zur Künstlersozialkasse bei einmaligem Auftrag für Webdesigner	2
Gesellschaftsrecht	2
Keine Fortsetzung einer GmbH nach Ablehnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse	2
Onlinerecht und Gewerblicher Rechtsschutz	3
Kündigungsbutton auf der Website wird Pflicht.....	3
Änderungen VerpackG: Hinweise der Zentralen Stelle Verpackungsregister	4
DPMA legt Jahresbericht 2021 vor	4
Werbung mit „klimaneutral“	5
Aktuelle Gesetzesvorhaben	5
Ausschuss berät Umsetzung der EU-Richtlinie zu Arbeitsbedingungen	5
Sonst noch was...?	6
Überbrückungshilfe IV und Neustarthilfe 2022.....	6
Arbeitsrecht: Kein Schmerzensgeld für Quarantäne	6
Datenschutz: Adresse ohne Namensbezug unterfällt nicht der DSGVO.....	6
Veranstaltungen	7
„Cybersecurity Day 2022“	7
„15. Tag der saarländischen Versicherungswirtschaft“	7
„Early Bird-Reihe zum Arbeitsrecht“	8

Wirtschaftsrecht

Keine Abgabe zur Künstlersozialkasse bei einmaligem Auftrag für Webdesigner

Auch wenn die Vergütung eines einmaligen Auftrags die Geringfügigkeitsschwelle von 450 Euro überschreitet, muss der Kunde keine Beiträge zur Künstlersozialkasse leisten. Die Abgabepflicht setzt vielmehr eine gewisse Regelmäßigkeit der Auftragserteilung voraus. Das hat das Bundessozialgericht (BSG) entschieden.

Das Gericht hat damit einem Anwalt Recht gegeben, der einen Webdesigner einmalig mit der Erstellung seiner Kanzlei-Webseite beauftragt hatte. Die Deutsche Rentenversicherung setzte nach einer Betriebsprüfung eine Nachforderung zur Künstlersozialversicherung von 84 Euro fest. Sein Widerspruch gegen den Bescheid hatte keinen Erfolg: Die Versicherung verwies auf den Wortlaut des § 24 Abs. 3 KSVG, wonach ein Auftrag "nicht nur gelegentlich" erteilt sei, wenn die Summe der Entgelte aus einem Kalenderjahr 450 Euro überstieg. Allein diese Wertgrenze sei maßgeblich.

Nach Ansicht der Richter war die Nachforderung einer Künstlersozialabgabe von 84 Euro rechtswidrig. Eine Abgabepflicht besteht nicht, wenn das Entgelt für mehrere Aufträge in einem Kalenderjahr 450 Euro nicht übersteigt. Das bedeutet jedoch nicht im Umkehrschluss, dass zwingend abgabepflichtig ist, wer pro Kalenderjahr Künstler beauftragt und dafür mehr als 450 Euro gezahlt hat. Aus der einmaligen Beauftragung eines Webdesigners zur Erstellung einer Website folge nicht bereits seine Abgabepflicht zur Künstlersozialversicherung. Eine Regelmäßigkeit oder Dauerhaftigkeit und ein nicht unerhebliches wirtschaftliches Ausmaß der Verwertung von Kunst, die eine Gleichstellung mit den typischen professionellen Vermarktern nach § 24 Abs. 1 Satz 1 KSVG rechtfertige, lasse sich allein daraus nicht entnehmen.

BSG, Urteil vom 01. Juni 2022, B 3 KS 3/21 R

Gesellschaftsrecht

Keine Fortsetzung einer GmbH nach Ablehnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse

Wird eine GmbH durch die rechtskräftige Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft mangels Masse aufgelöst, kann sie nicht fortgesetzt werden. Dies gilt auch dann, wenn die Gesellschaft über ein satzungsgemäße Stammkapital übersteigendes Vermögen verfügt und die Insolvenzgründe beseitigt wurden.

2007 wurde der Antrag einer GmbH mit einem Stammkapital von 50.000 DM auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft mangels Masse zurückgewiesen. Die Auflösung der GmbH wurde von Amts wegen in das Handelsregister eingetragen.

2020 beschloss der Alleingesellschafter die Fortsetzung der Gesellschaft, die Verlegung ihres Sitzes und die Änderungen des Unternehmensgegenstands. Er meldete dies zur Eintragung ins Handelsregister an. Das Amtsgericht hat den Eintragungsantrag zurückgewiesen.

Der BGH hat ausgeführt, dass die Fortführung einer wegen rechtskräftiger Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse aufgelösten GmbH aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses nicht in Betracht komme. Das gelte auch, wenn die Gesellschaft über ein das satzungsmäßige Stammkapital übersteigendes Vermögen verfüge und die Insolvenzgründe beseitigt wurden. Sofern eine GmbH mangels Masse aufgelöst wurde, bestehe keine fortsetzungsfähige Gesellschaft mehr. Eine Fortsetzungsmöglichkeit ist in § 60 Abs. 1 Nr. 4 GmbHG nur vorgesehen, wenn das Insolvenzverfahren auf Antrag des Schuldners eingestellt oder ein entsprechender Insolvenzplan bestätigt wurde. Dadurch soll eine Gesellschaft, die nicht einmal über ein Vermögen verfügt, das zur Deckung der Kosten eines Insolvenzverfahrens ausreicht, von der weiteren Teilnahme am Rechtsverkehr ausgeschlossen werden.

BGH, Beschluss vom 25. Januar 2022, II ZB 8/21

Onlinerecht und Gewerblicher Rechtsschutz

Kündigungsbutton auf der Website wird Pflicht

Ab dem 1. Juli 2022 müssen Online-Händler einen „Kündigungsbutton“ auf ihrer Website oder in ihrer App installieren, die mit Verbrauchern ein Dauerschuldverhältnis abschließen. Darunter fallen z.B. Streaming- oder Zeitschriften Abos, aber auch Verträge mit Telekommunikationsdienstleistern, die über das Internet geschlossen werden. Hintergrund ist, dass Kündigungen für Verbraucher transparenter und einfacher gestaltet werden sollen. Ausnahmen bestehen für Verträge, für deren Kündigung gesetzlich ausschließlich eine strengere Form als die Textform vorgesehen ist, für Webseiten, die Finanzdienstleistungen betreffen, oder für Verträge über Finanzdienstleistungen. Auch im reinen b2b-Bereich wird kein Button benötigt.

Wie muss der Kündigungsbutton ausgestaltet sein?

Der Kündigungsbutton muss:

- gut lesbar
- mit der Formulierung „Verträge hier kündigen“ oder einer vergleichbaren Formulierung beschriftet sein
- ständig verfügbar
- unmittelbar und leicht zugänglich sein.

Nach dem Anklicken des Buttons muss der Verbraucher unmittelbar zu einer Bestätigungsseite gelangen, auf der er Angaben

- zur Art der Kündigung sowie im Falle der außerordentlichen Kündigung zum Kündigungsgrund
- zur Identität des Verbrauchers
- zur eindeutigen Bezeichnung des Vertrags
- zum Kündigungszeitpunkt und
- Kontaktangaben für die elektronische Übermittlung der Kündigungsbestätigung.

Am Ende bestätigt der Verbraucher die Kündigungserklärung auf einem Button „jetzt kündigen“ oder mit einer entsprechenden eindeutigen Formulierung.

Hat der Verbraucher die Bestätigungsschaltfläche betätigt muss, er die Möglichkeit erhalten, die Kündigung mit Datum und Uhrzeit der Abgabe auf einem dauerhaften Datenträger zu speichern. Zudem muss der Online-Händler dem Verbraucher den Inhalt sowie Datum und Uhrzeit des Zugangs der Kündigungserklärung sowie den Zeitpunkt, zu dem das Vertragsverhältnis durch die Kündigung beendet werden soll, sofort auf elektronischem Wege in Textform zu bestätigen. Dies kann automatisiert erfolgen.

Änderungen VerpackG: Hinweise der Zentralen Stelle Verpackungsregister

Ab dem 1. Juli 2022 besteht für Händler, die „Serviceverpackungen“ nutzen, eine Registrierungspflicht im Verpackungsregister LUCID.

Serviceverpackungen sind Verpackungen, die in der Verkaufsstätte mit Ware befüllt werden, um die Übergabe an den Endverbraucher zu ermöglichen oder zu unterstützen. Darunter fallen Pizzakartons, Coffee-to-Go-Becher, Brötchentüten oder Imbisspappen.

Bezüglich alter und neuer Verpflichtungen nach dem Verpackungsgesetz stellt die Zentrale Stelle Verpackungsregister umfangreiches Informationsmaterial zur Verfügung. Dies betrifft insbesondere die drei Themenpakete Serviceverpackungen, Pflichten für den Versand- und Onlinehandel sowie die erweiterte Registrierungspflicht.

Informationen zu Serviceverpackungen und der finden Sie [hier](#). Informationen zur erweiterten Registrierungspflicht finden Sie [hier](#).

Umfangreiche Informationen für Versand- und Onlinehändler werden [hier](#) zur Verfügung gestellt.

DPMA legt Jahresbericht 2021 vor

China hat seine Stellung als eine der führenden Volkswirtschaften für Digitaltechnologien auf dem deutschen Markt massiv ausgebaut. In allen wichtigen Technologiefeldern mit Bezug zur Digitalisierung stieg die Zahl veröffentlichter chinesischer Patentanmeldungen mit Wirkung für Deutschland 2021 im Vergleich zum Vorjahr deutlich. Im zukunftssträchtigen Gebiet „Digitale Kommunikationstechnik“, in dem unter anderem Erfindungen in Zusammenhang mit dem neuen 5G-Mobilfunkstandard erfasst werden, überholte das Land mit 4.308 Anmeldungen (+ 6,8 %) sogar die USA, die auf 4.115 Anmeldungen kamen (- 2,4 %). Deutsche Anmelder stehen auf ihrem Heimatmarkt insgesamt in vier der fünf betrachteten Technologiefelder unter den Top-5-Ländern.

Neben aktuellen Technologietrends gibt es im DPMA-Jahresbericht 2021 wieder jede Menge Statistiken – etwa das Anmelde-Ranking der Bundesländer für Patente, Gebrauchsmuster, Marken und Designs und die Ranglisten der anmeldestärksten Unternehmen.

Zudem bietet der Bericht spannende Geschichten – diesmal über den Flugpionier Otto Lilienthal zu dessen 125. Todestag und über Marken rund um Micky Maus, die auch in Deutschland mit der ersten deutschen Druckausgabe vor 70 Jahren bekannt wurde.

Der Bericht ist unter www.dpma.de verfügbar.

Quelle: PM des DMPA vom 2. Juni 2022

Werbung mit „klimaneutral“

Die Werbung für eine Marmelade mit den Angaben „klimaneutrales Produkt“ und „klimaneutraler Preis-Leistungs-Klassiker“ ohne weiterführende Hinweise ist irreführend, wenn die Klimaneutralität lediglich bilanziell durch Kompensation erreicht wird. Der Verkehr bezieht diese Angaben auf das konkrete Produkt und erwartet eine klimaneutrale Herstellung.

Zum Sachverhalt: Die Beklagte produziert Konfitüren und ähnliche Lebensmittel. In der Werbung wirbt sie damit, dass es sich bei den von ihr hergestellten Marmeladen um klimaneutrale Produkte handelt. Der Herstellungsprozess der Marmeladen läuft nicht CO₂-neutral ab. Vielmehr finanziert die Beklagte aber Aufforstungsprojekte in Südamerika.

Das LG Mönchengladbach bejahte einen Anspruch auf Unterlassung. Nach Ansicht des LG handelt es sich bei der Bezeichnung als „klimaneutrales Produkt“ um eine Tatsachenbehauptung, die unwahr ist und damit irreführend.

Der Aufdruck „Klima-Neutrales Produkt“ auf den Marmeladengläsern ist von einem durchschnittlichen Endverbraucher so zu verstehen, dass die Marmelade klimaneutral hergestellt wird. Die Angabe ist nicht so zu verstehen, dass das während der Herstellung des Produktes anfallende CO₂ durch nachträgliche Maßnahmen kompensiert wird und damit bilanziell eine Klimaneutralität erreicht wird.

LG Mönchengladbach, Urteil vom 25. Februar 2022, 8 O 17/21

Aktuelle Gesetzesvorhaben

Ausschuss berät Umsetzung der EU-Richtlinie zu Arbeitsbedingungen

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat sich mit der [Umsetzung der EU-Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 \(2019 / 1152\) über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union](#) befasst.

Die EU-Arbeitsbedingungenrichtlinie verfolgt das Ziel, die Arbeitsbedingungen zu verbessern, indem eine transparente und vorhersehbarere Beschäftigung gefördert und zugleich die Anpassungsfähigkeit des Arbeitsmarktes gewährleistet wird, heißt es im Entwurf. Zur Erreichung dieses Ziels sehe die Richtlinie unter anderem die Erweiterung der bereits in der Nachweisrichtlinie vorgesehenen Pflicht des Arbeitgebers zur Unterrichtung über die wesentlichen Aspekte des Arbeitsverhältnisses vor.

Enthalten seien auch die Festlegung von Mindestanforderungen an die Arbeitsbedingungen in Bezug auf die Höchstdauer einer Probezeit, auf Mehrfach-beschäftigung, auf die Mindestvorhersehbarkeit der Arbeit, auf das Ersuchen um einen Übergang zu einer anderen Arbeitsform sowie zu Pflichtfortbildungen.

Die Richtlinie ist bis zum 31. Juli 2022 in deutsches Recht umzusetzen. Spätestens ab 1. August 2022 sind die in der Richtlinie festgelegten Rechte und Pflichten auf alle Arbeitsverhältnisse anzuwenden.

Sonst noch was...?

Überbrückungshilfe IV und Neustarthilfe 2022

Die Antragsfrist für die Überbrückungshilfe IV und Neustarthilfe 2022 ist am 15. Juni 2022 geendet.

Die Abwicklung der Programme ist sichergestellt. Damit auch nach dem 30. Juni 2022 noch nicht bearbeitete Anträge weiter geprüft und Hilfen ausgezahlt werden können, ergehen für alle am 13. Juni 2022 noch nicht beschiedenen Erst- und Änderungsanträge aus den Programmen Überbrückungshilfe III, III Plus, IV, Neustarthilfe Plus und Neustarthilfe 2022 fristwahrende vorläufige Bescheide.

Dieser fristwahrende vorläufige Bescheid bestätigt den Antragstellenden, dass ihr Antrag fristgerecht eingegangen ist und setzt den Anspruch auf die beantragte Leistung dem Grunde nach vorläufig fest. Ein Anspruch auf Auszahlung eines bestimmten Betrags und ein schutzwürdiges Vertrauen auf Erhalt von Überbrückungshilfe entstehen dadurch nicht. Eine Auszahlung erfolgt erst nach weiterer Prüfung der Fördervoraussetzungen. Prüfung und Auszahlung können auch noch nach dem 30. Juni 2022 erfolgen.

Damit die Bescheide fristgerecht wirksam werden, müssen sie durch die prüfenden Dritten im Portal bis zum 30. Juni 2022 abgerufen werden. Sofern bis zum 20. Juni 2022 kein fristwahrender Bescheid zugegangen ist, muss die Bewilligungsstelle oder Hotline kontaktiert werden.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Arbeitsrecht: Kein Schmerzensgeld für Quarantäne

Das OLG Oldenburg hat sich in zwei Verfahren damit beschäftigt, ob die Anordnung einer Quarantäne, ohne dass ein positives PCR-Ergebnis vorliegt, eine Freiheitsentziehung ist, die zur Zahlung eines Schmerzensgeldes verpflichtet. Das Urteil können Sie in unserem Newsletter Arbeitsrecht Ausgabe Nr. 06/Juni unter der [Kennzahl 2071](#) nachlesen.

Datenschutz: Adresse ohne Namensbezug unterfällt nicht der DSGVO

Das LG Berlin hat entschieden, dass es sich bei der Eingabe der Wohnadresse bei Google Maps ohne Personenbezug nicht um personenbezogene Daten handelt. Mehr dazu in unserem Newsletter Datenschutz Nr. 06/2022 unter der [Kennzahl 2119](#).

Veranstaltungen

„Cybersecurity Day 2022“

Mittwoch, 6. Juli 2022, 09:00 – 18:00 Uhr, Saarlandhalle, Saarbrücken

In der aktuellen Zeit ist das Thema Cybersecurity wichtiger denn je. Täglich gibt es Meldungen über Cyberangriffe. Für Unternehmen und öffentliche Institutionen stellt dies ein hohes Risiko dar, sodass Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden müssen.

In Vorträgen, Erfahrungsberichten, Workshops, Expertenrunden und unserer Ausstellung über 20 Anbietern von Cybersecurity-Lösungen erfahren Sie, was Sie zur Prävention oder im Ernstfall tun können. Besondere Highlights sind ein Escape Room Cybersicherheit und ein Cybersicherheits-Parcours, bei denen Sie Ihr Know-How und Wissen testen können.

Der Cybersecurity Day von IHK Saarland, saaris und dem East Side Fab ist die zentrale Veranstaltung für Entscheider, IT-Verantwortliche, IT-Sicherheitsbeauftragte und Datenschutzbeauftragte aus Unternehmen, öffentlichen Einrichtungen und Verbänden, sowie Entwickler und Anbieter von IT-Sicherheitslösungen.

Die Teilnahmegebühr beträgt 99 Euro. Das ausführliche Programm sowie Informationen zu den Ausstellern finden Sie [hier](#).

Anmeldungen **bis 1. Juli 2022** unter cybersecurity-day.saarland.

„15. Tag der saarländischen Versicherungswirtschaft“

Mittwoch, 6. Juli 2022, 13:00 – 19:00 Uhr, IHK Saarland, Raum 1-3, Saalgebäude

Die Zukunft der Vermittlerbetriebe – Agenturnachfolge, Generationenübergang ist eines der großen Themen der Zeit. **Stefan Selcher**, Syndikusrechtsanwalt BVK e.V., geht dem Thema in seinem gleichlautenden Vortrag beim 15. Tag der saarländischen Versicherungswirtschaft auf den Grund. **Stefan Ritter**, vom Institut Ritter, referiert im Anschluss über die Zukunft moderner Vermittlerbetriebe. Und **Darius Santowski**, Abt. Talentmanagement, Barmenia, Wuppertal / Koordinator Neuordnungsverfahren NRW, gibt Einblicke in das neue Berufsbild Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzanlagen.

Die Veranstaltung ist mit 95 Minuten Bildungszeit bewertet. Das vollständige Programm finden Sie [hier](#).

Anmeldungen unter <https://vwwup.de/anmeldung-tsvw-15/>

„Early Bird-Reihe zum Arbeitsrecht“

- **Arbeitszeit: Was geht und was geht nicht?**
Dienstag, 27. September 2022, 08:30 - 09:30 Uhr, Onlineveranstaltung
Anmeldungen **bis 26. September 2022** unter E-Mail: veranstaltungen@saarland.ihk.de oder per [Direktlink](#).
- **Arbeitszeugnis: Wer schreibt, bleibt!?**
Dienstag, 08. November 2022, 08:30 - 09:30 Uhr, Onlineveranstaltung
Anmeldungen **bis 07. November 2022** unter E-Mail: veranstaltungen@saarland.ihk.de

Verantwortlich und Redaktion:

Ass. iur. Heike Cloß, Tel.: 0681 9520-600, Fax: 0681 9520-690,
E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de
IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartner:**Ass. iur. Heike Cloß**

Tel.: 0681 9520-600
Fax: 0681 9520-690
E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

Arbeitsrecht, Datenschutz, Gewerblicher Rechtsschutz, Wirtschaftsrecht

Ass. iur. Kim Pleines

Tel.: 0681 9520-640
Fax: 0681 9520-690
E-Mail: kim.pleines@saarland.ihk.de

Datenschutz, Gewerblicher Rechtsschutz, Onlinerecht, Wettbewerbsrecht, Wirtschaftsrecht

Ass. iur. Georg Karl

Tel.: 0681 9520-610
Fax: 0681 9520-689
E-Mail: georg.karl@saarland.ihk.de

Gesellschaftsrecht

Ass. iur. Thomas Teschner

Tel.: 0681 9520-200
Fax: 0681 9520-690
E-Mail: thomas.teschner@saarland.ihk.de

Gewerberecht

Die in dem Newsletter Recht enthaltenen Angaben sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann für Vollständigkeit, Richtigkeit sowie für zwischenzeitliche Änderungen keine Gewähr übernommen werden.

Impressum:

IHK Saarland, vertreten durch Präsident Dr. jur. Hanno Dornseifer und Hauptgeschäftsführer Dr. Frank Thomé, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken, E-Mail info@saarland.ihk.de, Tel. + 49 (0) 681 9520-0, Fax + 49 (0) 681 9520-888, USt-IdNr.: DE 138117020